

# Wertgrenzentabelle Hessen bei nationalen Ausschreibungen

Grenzwert (in Euro)	Durchzuführendes Verfahren für <b>Bauleistung</b>	Durchzuführendes Verfahren für <b>Liefer- Dienstleistung</b> (ohne Planungsleistung)	Gesetzliche Grundlage
Bis < 7.500		Bei Lieferleistungen besteht keine Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten*	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen*
Ab 7.500 bis < 10.000		Bei Lieferleistungen ab einen Auftragswert von 7.500 € sind grds. zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündlich oder durch Internetrecherche)	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen*
bis < 10.000	Keine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten*	Keine Pflicht zur Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten*	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen*
ab 10.000 < 100.000	Freihändige Vergabe ohne IBV; Pflicht zur Aufforderung zur Angebotsabgabe von mind. 5 Vergleichsangeboten	<b>10.000 &lt; 50.000</b> Freihändige Vergabe; Pflicht zur Aufforderung zur Angebotsabgabe von mind. 5 Vergleichsangeboten; <b>50.000 &lt; 100.000</b> Freihändige Vergabe mit <u>Pflicht</u> zur Durchführung eines IBV (danach Aufforderung zur Angebotsabgabe von mind. 3 Angeboten)	§§ 10, 11, 15 HVTG, Gemeinsamer Runderlass*
ab 100.000 < 1 Mio.	<u>Pflicht</u> zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) mit anschließender Beschränkter Ausschreibung		§§ 10, 15 HVTG, Gemeinsamer Runderlass 1.1. lit. B, 1.4. *
ab 100.000 < 207.000		Pflicht zur Durchführung IBV mit Beschränkter Ausschreibung	§§ 10, 15 HVTG, Gemeinsamer Runderlass*
ab 207.000 < <b>214.000**</b>		Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung	§ 10 HVTG
ab 1 Mio. < <b>5.350 Mio. **</b>	Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung		§ 10 HVTG

Stand Januar 2020